

PRESSEINFORMATION



15. Dezember 2017

Untere Jagdbehörde spricht Gestattung aus

Schwarzkittel können bis März in Törten bejagt werden

Die untere Jagdbehörde hat dem stadtzugehörigen Jäger die Erlaubnis erteilt (sogenannte „Gestattung nach Paragraph 8, Abs. 1 Landesjagdgesetz i. V. m. Paragraph 6 Bundesjagdgesetz“), befristet bis zum 31. März 2018 in mehreren Fluren der Gemarkung Törten, im befriedeten Bereich also, eine beschränkte Form der Jagd durchzuführen. Im Falle einer beschränkten Jagdausübung wird ein Notstandsrecht angewendet, das es in befriedeten Bezirken gestattet, zu jagen und auch zu schießen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen der Stadt Dessau-Roßlau, Ziel der Bejagung ist Schwarzwild.

Anlass der Gestattung ist der vermehrte Einfall von Wildschweinrotten im Törtener Bereich. Betroffen davon sind u. a. eine Grundschule und auch Kleingartenanlagen. Um weitere Sachschäden zu minimieren, vor allem auch, um Schäden durch Angriffe auf Grundschüler, Spaziergänger und Hunde oder auch Unfälle im Straßenverkehr möglichst zu vermeiden, wird die Gestattung erteilt. Sie ist mit einer Vielzahl von Auflagen verbunden, die verhindern sollen, dass im Zuge der Bejagung Unbeteiligte zu Schaden kommen, da es sich um besiedeltes Gebiet handelt.

Oberbürgermeister Peter Kuras wird bei Bedarf zu einer Beratung mit den zuständigen Behörden (untere Jagdbehörde, Polizei), dem Stadtverband der Gartenfreunde und mit Anliegern einladen, um sich über den weiteren Umgang mit dem ungewöhnlich hohen Aufkommen von Wildschweinrotten zu verständigen. Die Ausnahmegenehmigung wird von ihm ausdrücklich begrüßt in der Hoffnung, dadurch eine Entspannung unter den unmittelbar Betroffenen herbeizuführen.